

Pachtlandreglement Des Gemeinderats Oberwil-Lieli AG

Ausgabe 2019

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.5.2019

Inhaltsverzeichnis

Pachtland Reglement vom 7. Juni 2019.....	3
1. Grundsatz.....	3
2. Aufsicht und Verwaltung.....	3
3. Anforderungen für Interessenten.....	3
3.1. Für alle Interessenten.....	3
3.2. Für Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe.....	3
3.3. Für nicht Direktzahlungsberechtigte.....	3
4. Zuteilung des Pachtlandes.....	3
4.1. Grundsätze.....	3
4.2. Zuteilungsregeln in folgender Reihenfolge.....	3
5. Ausschluss von der Pachtberechtigung.....	4
6. Pachtdauer.....	4
7. Vorzeitige Kündigung unter Einhaltung des LPG Art. 17.....	4
8. Hofübergabe.....	4
9. Schlussbestimmungen.....	4
9.1. Inkrafttreten.....	4
9.2. Bisherige Pachtverhältnisse bis mindestens 31.10.2018, unter Beachtung von Ziffer 5 und 7.....	4

Pachtland Reglement vom 7. Juni 2019

1. Grundsatz

- Eine bestmögliche und sinnvolle Pachtlandvergabe für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde von Oberwil-Lieli.

2. Aufsicht und Verwaltung

- Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

3. Anforderungen für Interessenten

3.1. Für alle Interessenten

- Wohnsitz in Oberwil-Lieli (Ausnahme bei Trennung / Scheidung, anderer Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde mit Bewilligung des Gemeinderates).

3.2. Für Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe

- Betriebsstandort mit eigener Hofinfrastruktur und ganzjähriger Tierhaltung von mind. 10 Grossvieheinheiten (GVE) in Oberwil-Lieli.
- Direktzahlungsberechtigter Betrieb oder mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK)
- Der Pächter bewirtschaftet seinen Betrieb auf eigene Rechnung.
- Allfällig zugeteilte Flächen müssen nachhaltig und unter möglichst geringem Spritz- und Düngemittleinsatz bewirtschaftet werden.

3.3. Für nicht Direktzahlungsberechtigte

- Allfällig zugeteilte Flächen müssen nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet werden

4. Zuteilung des Pachtlandes

4.1. Grundsätze

- Eine möglichst gleichmässige und gleichwertige (Bonitierung) Verteilung unter den Berechtigten ist anzustreben.
- Für nicht Direktzahlungsberechtigte Pächter gilt eine Flächenmenge von max. 50a, die zudem am schlechtesten maschinell zu bearbeiten sind.
- Bewirtschaftungseinschränkungen werden in den Pachtverträgen vermerkt und sind zwingend einzuhalten.
- Ist nach den folgenden Kriterien keine Zuteilung möglich, entscheidet das Los.
- Der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Ackerbaustellenleiter führt eine historische Tabelle über die Zuteilung bzw. Rückgaben von Parzellen und den damit verbundenen Benachteiligungen/Bevorzungen.

4.2. Zuteilungsregeln in folgender Reihenfolge

- Längsseits angrenzender Bewirtschafter
- Stirnseits angrenzender Bewirtschafter
- Bewirtschafter, der am gleichen Flurweg eine gegenüberliegende Parzelle bewirtschaftet.
- Bewirtschafter mit der geringeren Bewirtschaftungsdistanz, gemessen vom Hofstandort aus.
- Parzellen kleiner 50a und mehrheitlichem nicht Erfüllen obiger Regeln, kann der Gemeinderat dieses Grundstück jedem Interessenten zuteilen.

5. Ausschluss von der Pachtberechtigung

- Weiter- oder Unterverpachtungen sind untersagt (Ausnahme durch Gemeinderat).
- Wiederholte Missachtung von Gewässerschutz-, Landschafts-, Dünge- und Tierschutzvorschriften.
- Mutwillig wiederholtes Fehlverhalten gegenüber Institutionen der Gemeinde und gegenüber der Bevölkerung.
- Keine finanziellen Ausstände gegenüber dem Gemeindewesen und dessen Eigenwirtschaftsbetrieben (Ausnahmen: laufende Verfahren bei Einsprachen). Der Gemeinderat entscheidet bei Grenzfällen (wenn die Zahlungsmoral ansonsten in Ordnung ist).
- Fremdverpachtung von eigenem Land, welches den Interessen der Gemeinde Oberwil-Lieli zu widerlaufen könnte.
- Weiter- oder Unterverpachtung von Gemeindepachtland an Dritte

6. Pachtdauer

- Im Normalfall 6-Jahresverträge bzw. bei Baulandreserven 1-Jahresverträge

7. Vorzeitige Kündigung unter Einhaltung des LPG Art. 17

- Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb von Oberwil-Lieli (Frist: 6 Monate)
- Aufgabe des landwirtschaftlichen Gewerbes (Frist: sofort)
- Alle unter Ziffer 5 aufgeführten Punkte (Frist: 6 Monate)

8. Hofübergabe

- Bei Betriebsnachfolge innerhalb der Familie des Pächters läuft der Pachtvertrag weiter, sofern dieses Reglement noch erfüllt wird. Die Gemeinde ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkrafttreten

- Das Pachtreglement tritt per 1.1.2020 in Kraft.

9.2. Bisherige Pachtverhältnisse bis mindestens 31.10.2018, unter Beachtung von Ziffer 5 und 7.

Das Pachtlandreglement ist integrierender Bestandteil zukünftiger Pachtverträge. Die Pachtlandvergabe von Seiten öffentlicher Hand erfolgt, gestützt auf dieses Reglement, im ganzen Gemeindegebiet Oberwil-Lieli.

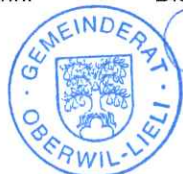
Gemeinderat Oberwil-Lieli

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:



Dr. Ilias Läber



Cornelia Hermann